

3. Sitzung des UMWAD-Ausschusses am 21.09.2022

TOP 9c

Sachstandsbericht des MEKUN zur Umsetzung der Verordnungen zum Energie- wende- und Klimaschutzgesetz

Sprechzettel VStE

Erste Novellierung des EWKG:

Im Dezember 2021 ist die erste grundlegende Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes in Kraft getreten. Das darin enthaltene Update unserer Klimaschutzziele war wichtig, um als Land ambitioniert voranzugehen und um die neuen Klimaschutzziele auf Bundesebene nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 auch in Schleswig-Holstein mit Leben zu füllen. Außerdem hat die Landesregierung im neuen EWKG zahlreiche konkrete Maßnahmen für mehr Klimaschutz im eigenen Zuständigkeitsbereich verankert, unter anderem zum sehr relevanten Themenbereich der Wärmewende.

Verordnungen:

Soweit das EWKG einzelne ergänzende Verordnungs-ermächtigungen enthält, sind zwei Verordnungen aus diesem Themenbereich (Wärmewende) kurz vor ihrer Fertigstellung:

1.

Zum einen ist eine Verordnung zu § 7 EWKG erforderlich. Hier geht es um den Kostenausgleich für Gemeinden für die verpflichtende Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen aufgrund von Konnexität.

§ 7 EWKG besagt, dass Gemeinden ab einer bestimmten Mindestgröße verbindlich einen kommunalen Wärme- und Kälteplan ausarbeiten und dem MEKUN vorlegen müssen. So kann für mehr als 50% der Haushalte in Schleswig-Holstein die Umstellung auf Erneuerbare Energien besser geplant werden. Die größeren Gemeinden sind zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne innerhalb von drei Jahren verpflichtet, die mittelgroßen Kommunen innerhalb von sechs Jahren.

Nach dem aktuellen Verordnungsentwurf des MEKUN sollen die betroffenen Kommunen dementsprechend pauschale Zuweisungen in jeweils drei beziehungsweise sechs jährlichen Teilbeträgen über die Jahre 2022 bis 2027 zur Finanzierung der Planungskosten erhalten. Für die Fortschreibung der Pläne nach 10 Jahren soll eine weitere Einmalzahlung erfolgen. Insgesamt betragen die pauschalen Zuweisungen nach dem Entwurf ca. 5,47 Mio. Euro, die in den Haushaltsanmeldungen des MEKUN (innerhalb des vorhandenen Budgets der Maßnahmegruppe 03, Kapitel 1318) berücksichtigt werden sollen.

2.

Als Zweites ist eine Verordnung zu § 9 EWKG vorgesehen. Das ist die Durchführungsverordnung zur Nutzungspflicht von 15% Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung beim Austausch oder erstmaligen Einbau einer neuen Heizungsanlage im Gebäudebestand.

Als Übergangsregelung ist im EWKG normiert, dass Verpflichtete, die den Heizungs-austausch schon vor dem 1. Juli 2022 verbindlich bestellt haben, die anteilige EE-Pflicht nur umsetzen müssen, wenn der Einbau nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erlass der Durchführungsverordnung erfolgt.

Der aktuelle Verordnungsentwurf enthält die für den Gesetzesvollzug erforderlichen Klärungen. Es handelt sich um eine Artikelverordnung einschließlich einer nötigen Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung und einer Ergänzung des Allgemeinen Gebührentarifs der Verwaltungsgebührenverordnung zur Schaffung eines Gebührentatbestands für die neuen Aufgaben der beliebigen Bezirksschornsteinfeger.

Im aktuellen Verordnungsentwurf werden sowohl die Umsetzung der Anzeige- und Nachweispflichten der betroffenen Hauseigentümer als auch die Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger konkretisiert. Außerdem werden zur Erleichterung des Vollzugs geeignete Formulare zur Verfügung gestellt.

Die Verordnung zu § 9 EWKG erfordert das Einvernehmen der für Bauen (MIKWS), für Tourismus und Wirtschaft (MWVATT) sowie für Kultur (BiMi) zuständigen Ministerien. Aktuell werden die im August 2022 eingegangenen zahlreichen Stellungnahmen der Verbände geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt. Anschließend werden wir den genannten Ressorts den Entwurf noch einmal zur Herstellung des formalen

Einvernehmens vorlegen, damit die Durchführungsverordnung dann zeitnah veröffentlicht werden kann.

Für beide Verordnungen ist eine abschließende Information des Kabinetts vorgesehen.

Nächste EWKG-Novelle:

Klar ist, dass diese Verordnungen in der aktuellen Gesamtsituation nur einen Zwischenstand abbilden können. Die Themen Energiekrise und Klimawandel sind allgegenwärtig und treiben auch uns in Schleswig-Holstein zu Höchstleistungen an. Im Koalitionsvertrag (Ziffer 5185-5186) ist festgehalten, dass das EWKG als legislative Leitlinie zur Erreichung der Klimaziele überprüft und unseren Zielen entsprechend ambitioniert weiterentwickelt wird. Konkret ist unter anderem vorgegeben (Ziffer 5433-5436), dass der in § 9 EWKG vorgeschriebene Anteil Erneuerbarer Energien von 15% beim Heizungstausch erhöht werden soll, ohne dabei die Förderfähigkeit aus Mitteln des Bundes oder anderer Ebenen zu gefährden. Insofern wird mit der nächsten EWKG-Novellierung auch die dazu gehörende Durchführungsverordnung anzupassen sein.